

// Im Blickpunkt

Gerade bei mittelständischen Unternehmensstrukturen spielt die Verzahnung zwischen Ertrag- und Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerrecht für die Rechtsformwahl eine nicht untergeordnete Rolle. Unter Berücksichtigung dieser Verzahnung stellen *Jorde/Götz* in ihrem Beitrag die Rechtsformen Kapital- und Personengesellschaft einschließlich der Mischformen GmbH & Co. KG und GmbH & atypisch still gegenüber und zeigen Belastungsunterschiede unter nationalen und internationalen Aspekten auf. Den Beschluss des Großen Senats des BFH zur Vererblichkeit des Verlustabzugs nach § 10d EStG kommentieren *Schulte/Knief*.

Markus van Ghemen, Verantwortlicher Redakteur Steuerrecht



// Standpunkt

von **Martina Ortmann-Babel**, StB, und
Lars Zipfel, StB, Ernst & Young, Stuttgart

**Alle Jahre wieder:
Das Jahressteuergesetz 2009**

Mit dem am 30.4.2008 veröffentlichten Referentenentwurf eines JStG 2009 beschert der Gesetzgeber den Steuerpflichtigen zahlreiche Einzeländerungen. Vorteilhaft sind vor allem die Möglichkeit für Unternehmen, die Buchführung ins EU/EWR-Ausland zu verlagern, und die Steuerfreiheit für Arbeitgeberleistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung bis zu 500 Euro pro Jahr und Arbeitnehmer. Positiv ist auch, dass bei der ab 2009 geltenden Abgeltungsteuer auf die länderbezogene Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf ausländische Kapitalerträge verzichtet wird. Zudem fällt für beschränkt Steuerpflichtige der Mindeststeuersatz von 25 % weg und wird ersetzt durch die Anwendung des normalen ESt-Tarifs, allerdings ohne Berücksichtigung des Grundfreibetrags. Einen kurzfristigen Vorteil bringt die Einbeziehung von Schuldgeld privater Schulen aus der EU/EWR in den Sonderausgabenabzug. Wermutstropfen hierbei: Im Jahr 2011 entfällt der Abzug vollständig – bis dahin erfolgt eine schrittweise Absenkung. Doch wo Licht ist, ist auch Schatten. So wird die vorteilhafte Rechtsprechung des BFH für die Verlustnutzung aus Beteiligungen an Personengesellschaften (§ 15a EStG) konterkariert und die gewerbesteuerliche erweiterte Grundstückskürzung eingeschränkt. Auch die Absenkung des Quellensteuerabzugs ab 2009 von 25 auf 15 % für Dividenden an beschränkt steuerpflichtige ausländische Kapitalgesellschaften soll nur noch unter den Aktivitätsvoraussetzungen des § 50d Abs. 3 EStG gewährt werden. Zudem werden bei thesaurierenden

Investmentfonds die steuerfreien Wertpapierveräußerungsgeschäfte eingeschränkt. Weitere wichtige Maßnahmen sind unter anderem die Einführung eines Faktorverfahrens bei der Lohnsteuer, Sondervorschriften bzgl. der Behandlung von Umtausch- und Aktienanleihen sowie von Bezugsrechten, Änderungen bei der Besteuerung von REITs sowie weitere Änderungen bei der Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger.

➔ Der Referentenentwurf ist abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de.

Entscheidungen**BFH: Wertsteigernde Zusatzleistungen als umsatzsteuerfreie Grundstückslieferung**

Mit Urteil vom 24.1.2008 – V R 42/05 – hat der BFH entschieden, dass beim Verkauf eines neu errichteten Gebäudes der über eine „Grundausstattung“ hinausgehende Einbau von zusätzlichen Treppen, Wänden, Fenstern, Duschen etc. durch den Verkäufer jedenfalls dann ein Bestandteil der steuerfreien Grundstückslieferung nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG 1999 ist, wenn das Gebäude dem Erwerber in dem gegenüber der „Grundausstattung“ höherwertigen Zustand übergeben wird. In § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG 1999 wurde von der durch die RL 77/388/EWG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchst. a von der Steuerbefreiung der Richtlinie 77/388/EWG ausgenommene Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen vor dem Erstbezug weiterhin von der Umsatzsteuer zu befreien. Die Klägerin des Streitfalles, eine GmbH, verkaufte ein Grundstück mit von ihr zu errichtendem Gebäude in „Grundausstattung“ zu einem Festpreis. Es wurden Zusatzleistungen vereinbart, die das FA der USt unterwarf. Der hiergegen gerichteten Klage gaben FG und BFH statt.

Volltext des Urts.: // BB-ONLINE BBL2008-1031-1

BFH: Berichtigungsanzeige gegenüber unzuständigem FA – Hemmung der Festsetzungsverjährung

In dem dem Urteil vom 28.2.2008 – VI R 62/06 – zugrunde liegenden Fall ließ der Kläger in den Jahren 1993 bis 1996 erzielte Einnahmen aus der Ausübung von Aktienoptionen, die er von seinem Arbeitgeber erworben hatte, in seinen ESt-Erklärungen vom 6.11.1995 (für 1994) bzw. 19.7.1996 (für 1995) unberücksichtigt. Die ESt-Bescheide wurden bestandskräftig. Mit Schreiben vom 14.10.1999, das an das Betriebsstätten-FA des Arbeitgebers gerichtet war, klärte der Arbeitgeber – auch im Namen des Klägers – über die Einräumung der Aktienoptionsrechte auf. Das Wohnsitz-FA des Klägers erfuhr hiervon am 21.1.2003 und erfasste geldwerte Vorteile mit geänderten Bescheiden vom 19.5.2003. Den Einwand des Klägers, es sei Festsetzungsverjährung eingetreten, weist der BFH unter Verweis auf § 171 Abs. 9 AO zurück: Reicht ein Steuerpflichtiger vor Ablauf der Festsetzungsfrist eine Berichtigungsanzeige i. S. des § 153 Abs. 1 AO bei einem unzuständigen FA ein (Schreiben vom 14.10.1999), so ist die Anzeige zwar erstattet; zur Berechnung der Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 9 AO ist jedoch grundsätzlich auf den Eingang beim zuständigen FA (Wohnsitz-FA des Klägers) abzustellen.

Volltext des Urts.: // BB-ONLINE BBL2008-1031-2

Gesetzgebung**Gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen**

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 17.4.2008 das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen des Europarates und der OECD unterzeichnet. Das Übereinkommen sieht neben dem Auskunftsaustausch für Zwecke der Steuerfestsetzung auch die Amtshilfe bei der Beitreibung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen vor. Insbesondere die zwischenstaatliche Amtshilfe gegenüber Staaten außerhalb der EU wird hierdurch verbessert.